

Sitzung vom 18. September 1991

3270. Anfrage

Kantonsrat Willy Haderer, Unterengstringen, hat am 24. Juni 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Durch Pressemitteilungen am 21. Juni 1991 wurde bekannt, dass die drei Mediengrossunternehmen "Tages-Anzeiger", Druckerei Winterthur (Curti Medien) und Ringier ihren Austritt aus den Unternehmerverbänden SVGU, SZV und VSD erklärt haben. Davon betroffen sind ab 1. Januar 1992 in verschiedensten Firmen auf dem Zürcher Kantonsgebiet eine grosse Zahl von Arbeitsverhältnissen im journalistischen und grafischen Bereich. Die gültigen GAV basieren im wesentlichen auf der ethischen Grundlage des über 50jährigen Friedensabkommens. Insbesondere die grossen Zeitungsbetriebe haben in der Vergangenheit, durch die totale Forcierung der absoluten Friedenspflicht, die gewichtigste Verantwortung zu tragen für die jetzt von ihnen kritisierten, offensichtlich zu teuren Arbeitsbedingungen.

Obwohl die überaus fortschrittlichen Arbeitsbedingungen in dieser Branche in Klein- und Mittelbetrieben zunehmend zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten geführt haben, waren diese schlussendlich doch allgemein tragbar, da der hohe Organisationsgrad sicherstellte, dass es nicht zu wesentlichen Wettbewerbsverzerrungen kam.

Es ist nun zu befürchten, dass sich auch kleine und mittlere Unternehmen überlegen, ob sie sich der starken Bindung durch die GAV mit Austritten aus den Unternehmerverbänden entziehen sollen. Dies hätte schlussendlich eine Verwilderung auf dem Arbeitsmarkt und die Gefährdung der gesamten sozialen Sicherheit zur Folge.

Ich frage deshalb den Regierungsrat an, ob er gewillt ist,

1. Firmen, welche sich nicht an gesamtbranchliche GAV halten, von öffentlichen Aufträgen auszuschliessen;
2. genau zu beobachten, wie sich die eingangs erwähnten Firmen in bezug auf die Sozialpartnerschaft verhalten und
3. bei Verstoss gegen die zum Teil noch bis 1994 laufenden GAV Konsequenzen bezüglich Arbeitsvergebungen zu ziehen;
4. durch ein öffentliches Bekenntnis zur Sozialpartnerschaft zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden die Bedeutung dieser politischen Kultur einerseits zu betonen und
5. die Gefahr aufzuzeigen, welche das Verlassen dieser auf einer Gesamtverantwortung basierenden Sozialpartnerschaft heraufbeschwört. Die Vereinbarungen in branchenangepassten GAV zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen ermöglichen weitgehend Lösungen, welche den wirtschaftlichen Gegebenheiten einer Branche Rechnung tragen.

Es wäre interessant, die Stellungnahme der Regierung zu vernehmen, welche Auswirkungen von einer verstärkten gesetzlichen Regelung der Arbeitsnormen über alle Branchen hinweg insbesondere in der kommenden, verstärkten europäischen Zusammenarbeit zu erwarten wäre, wenn die Branchen-GAV zur Bedeutungslosigkeit verkommen. (Mit Sicherheit wäre hiebei nicht die grafische Branche in erster Linie der Verlierer, was die gesamtwirtschaftliche Dimension der eingangs geschilderten Austritte dokumentiert.)

In Berücksichtigung der politischen Brisanz auf unsere gesamte Wirtschaft danke ich dem Regierungsrat für eine klare Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Willy Haderer, Unterengstringen, wird wie folgt beantwortet:

Die schweizerische Rechtsordnung weist im Gebiet des Arbeitsrechts der Sozialpartnerschaft eine wichtige Rolle zu. Weite Bereiche des Arbeitslebens werden den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur eigenverantwortlichen Gestaltung überlassen. Der Gesamtarbeitsvertrag ist das wichtigste Instrument des kollektiven Arbeitsrechts. Er dient dem Arbeitsfrieden und erfüllt eine wesentliche Schutzfunktion zugunsten des Arbeitnehmers. Der Staat mischt sich grundsätzlich in die autonomen sozialpartnerschaftlichen Beziehungen nicht ein. Zur Beilegung kollektiver Arbeitsstreitigkeiten besitzt der Staat in seiner Schlichtungsstelle, dem kantonalen Einigungsamt, ein Instrument, das sich bewährt hat.

Der Regierungsrat hat schon am 30. Juli 1975 in einer Interpellationsantwort ausgeführt, dass nur Unternehmer einen staatlichen Auftrag erhalten sollen, welche die Gesamtarbeitsverträge respektieren; er hat gleichzeitig festgehalten: "Von einer staatlichen Kontrolle ist aber grundsätzlich abzusehen, da sie ein Einbruch in die privatrechtliche Ausgestaltung des Instituts des Gesamtarbeitsvertrages wäre. Die Überwachung der Löhne und der Sozialbedingungen ist als traditionelle Aufgabe den Verbänden überlassen." Die gleiche Haltung umriss der Regierungsrat am 12. Mai 1976 und am 27. Juni 1990 in Stellungnahmen zu zwei Postulaten.

Die letztgenannte Postulatsbeantwortung befasst sich unter dem Gesichtspunkt der europäischen Integration im weitern mit der erst vor kurzem revidierten Baukoordinierungsrichtlinie der Europäischen Gemeinschaften, die gegebenenfalls die massgebliche Grundlage für das öffentliche Vergabewesen in einem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) werden könnte. Auf diese Ausführungen kann hier vollumfänglich verwiesen werden.

Die Art und Weise einer Neufassung oder Anpassung der Bestimmungen über den Arbeitsschutz und die Arbeitsbedingungen im Hinblick auf einen allfälligen EWR ist zurzeit - zusammen mit den anderen betroffenen Bereichen - Gegenstand von gemeinsamen Abklärungen durch Bund und Kantone.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. September 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller